

Ausschuss für Wirtschaft und Energie: Öffentliche Anhörung am Montag, 1. März 2021

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts

(Telekommunikationsmodernisierungsgesetz)

BT-Drucksache 19/26108

Einleitung

Sowohl die Entwicklungen der vergangenen Jahre, aber auch die aktuelle Pandemiesituation bestätigen, von welcher enormer politischen und gesellschaftlichen Bedeutung der Ausbau digitaler Infrastrukturen ist. Hintergrund für das von der Bundesregierung vorgelegte Telekommunikationsmodernisierungsgesetz (TKGModG) ist zwar in erster Linie die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (TK-Kodex). Der Gesetzgeber sah sich aber veranlasst, auch andere für die Beschleunigung des Breitbandausbaus relevante „Stellschrauben“ anzupassen.

Bei der Umsetzung von Breitbandausbauvorhaben haben sich in den vergangenen Jahren verschiedene Faktoren als Hemmnisse eines beschleunigten Ausbaus sowohl im geförderten als auch im eigenwirtschaftlichen Bereich erwiesen. Für den Breitbandausbau relevant sind insofern insbesondere die Modalitäten für die Mitnutzung vorhandener Infrastrukturen und für die Koordinierung von Bauarbeiten sowie wegrechtliche Aspekte.

Mitnutzung und Koordinierung von Bauarbeiten

Die nunmehr in den §§ 135 – 154 des Entwurfs des Telekommunikationsgesetzes (TKG-E) enthaltenen Regelungen sind im Rahmen der gegenständlichen Novellierung im Wesentlichen in die neue Systematik neu eingefügt worden, haben aber nur geringfügige inhaltliche Änderungen erfahren. Dies ist insbesondere dem Umstand geschuldet, dass diese Regelungen ihren Ursprung in der Umsetzung der EU-Kostensenkungsrichtlinie und damit in unmittelbarer Umsetzung der Vorgaben des europäischen Gesetzgebers im Rahmen der 4. TKG-Novelle Eingang in das TKG gefunden haben. Wenngleich es im Hinblick auf die Ausschöpfung von Mitnutzungs- und Mitverlegungspotentialen sowohl im eigenwirtschaftlichen als auch im geförderten Breitbandausbau in den vergangenen Jahren immer wieder Unklarheiten und Kritikpunkte gab, so bestand hier wegen der engen Vorgaben des europäischen Richtliniengebers letztendlich wenig Spielraum für eine Anpassung. Gegebenenfalls werden die auf europäischer Ebene aktuell stattfindende Evaluierung der EU-Kostensenkungsrichtlinie und die sich daran anschließenden Schritte Änderungserfordernisse diesbezüglich hervorbringen.

Von zentraler Bedeutung für die Nutzung von bestehenden Synergiepotentialen ist zunächst die Kenntnis dieser Synergiepotentialen. Insofern ist es zu begrüßen, dass mit den Anpassungen in § 77 ff. TKG-E in der Zentralen Informationsstelle eine einheitliche und allumfassende Datenbasis geschaffen werden soll, die allen mit der Planung von Ausbauvorhaben Befassten zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Eine verlässliche, der Realität entsprechende Datenbasis erleichtert nicht nur die Planung von Ausbauvorhaben, sondern sorgt auch insgesamt für eine Beschleunigung der diesbezüglichen Prozesse, da verschiedene Korrekturschleifen durch Nachjustieren der Datengrundlage wegfallen. Ebenfalls zu begrüßen ist, dass beabsichtigt ist, dem BMVI und den Gebietskörperschaften für allgemeine Planungs- und Förderzwecke sowie zur Aufgabenerfüllung nach TKG einen gesetzlichen Anspruch auf Einsichtnahme sowie einen Anspruch auf die anschließende Verwendung der eingesehenen Informationen zu gewähren. Hier bestand für alle Beteiligten in der Vergangenheit zunächst Rechtsunsicherheit sowie ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand aufgrund der nur in begrenztem Rahmen und zeitlich eng befristet gewährten Einsichtnahmeberechtigung. Durch die Schaffung eines generellen gesetzlichen Anspruchs auf Einsichtnahme und anschließende Verwendung der durch Einsichtnahme gewonnenen Informationen zumindest für die mit der Planung und Förderung vorrangig befassten Beteiligten seitens BMVI und Gebietskörperschaften, sollte zukünftig eine wesentliche Weichenstellung genommen sein. Aus Praxissicht wäre zukünftig eine möglichst unbürokratische Handhabung begrüßenswert, die dem Bestreben nach einer generellen Beschleunigung der Ausbauplanung und -umsetzung Rechnung trägt und alle mit der Planung und Förderung des Breitbandausbaus Betrauten gleichermaßen berechtigt.

In der Vergangenheit hat sich die Tatsache, dass die Lieferung der Versorgungs- und Infrastrukturdaten außerhalb des geförderten Bereichs auf freiwilliger Basis erfolgte, nachteilig nicht nur auf die zur Verfügung stehende Datenlage, sondern auch auf deren Nutzbarkeit ausgewirkt. Ziel der nunmehr in § 78 TKG-E festgeschriebenen Verpflichtung der Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze zur Bereitstellung der erforderlichen Informationen und deren regelmäßiger Erhebung / Aktualisierung gemäß § 79 TKG-E muss es daher sein, zukünftig eine verlässliche und für alle Beteiligten gleichermaßen und ohne Barrieren nutzbare Datengrundlage zur Verfügung zu stellen.

Ebenfalls zu begrüßen ist vor diesem Hintergrund die geplante Schaffung einer bislang fehlenden gesetzlichen Grundlage für eine haushaltsbezogene Erhebung der Versorgungsdaten und deren anschließende Darstellung in dem Informationstool in § 79 Abs. 2 TKG-E. Eine adressgenaue Abbildung der gegenwärtigen Versorgungssituation ist unerlässlich, um das politische Ziel einer flächendeckenden Gigabit-Versorgung zu erreichen. Denn nur so können Potentiale für privatwirtschaftliche Ausbauvorhaben sowie zukünftige Förderbedarfe besser und schneller ermittelt werden.

Wegerecht:

Insbesondere die Dauer und Komplexität der mit einem Breitbandausbauvorhaben einhergehenden Genehmigungserfordernisse wurden in den vergangenen Jahren von Seiten der Praxis, insbesondere der TKU als ein wesentliches Hemmnis eines beschleunigten Ausbaus angeführt.

Mit den Anpassungen im Rahmen der wegerechtlichen Genehmigungen in den §§ 125, 126 TKG-E verfolgt das BMVI den Ansatz, einen Beschleunigungseffekt durch die Nutzung zeitsparender, alternativer Ausbautechniken wie z.B. Trenching, anzureizen, da viele Verwaltungen demgegenüber eher zurückhaltend waren in der Vergangenheit, ebenso wie beim Thema oberirdische Verlegung. Eine weitere Verfahrensvereinfachung mit dem Ziel einer Beschleunigung soll durch die Einführung eines sog. „One-Stop-Shop“ erzielt werden.

Aus der Perspektive der Praxis gesprochen, ist die Einrichtung einer solchen Stelle begrüßenswert, da so Ausbauprojekte einheitlich beantragt und abgewickelt werden können. Hierbei muss man im Blick haben, dass es für die ausbauenden Unternehmen zum Teil gar nicht zu überblicken ist, welche Behörden bei einem geplanten Vorhaben überhaupt beteiligt sein müssen und welche rechtlichen Herausforderungen auf sie zukommen könnten, da ihnen das Wissen um die genaue Situation vor Ort fehlt.

Tatsächlich kann eine Stelle koordinative Aufgaben aber nur dann ganz optimal ausfüllen, wenn sie hierzu auch rechtlich bindend in der Lage ist. Nach dem aktuellen Stand der Gesetzgebung kann sie nicht auf Fristeinhaltung bestehen oder Weisungen an andere Behörden geben.

Im Rahmen der anstehenden Diskussionen könnte zudem erwogen werden, ob die koordinierende Stelle nicht auf der Ebene der Kreise/kreisfreien Städte besser positioniert wäre als auf Gemeindeebene.

Außerdem sollte die geplante Konzentrationswirkung der wegerechtlichen Genehmigung auf kommunaler Seite in jedem Fall zusammengedacht werden mit den bereits durch die Umsetzung des OZG geforderten Digitalisierungsprozessen in der Verwaltung. So sollte schon jetzt sichergestellt werden, dass bei den Digitalisierungsprozessen im Hintergrund die Machbarkeit eines digitalen „One-Stop-Shop“ bedacht wird.

Durch die geplante Erweiterung bzw. Klarstellung zur Duldungspflicht (§ 133 TKG-E) auf Forst- und Wirtschaftswege und Grundstücke von Schienenwegbetreibern kann der Breitband- und Glasfaserausbau zukünftig auch abseits der öffentlich gewidmeten Straßen und Wege vorangetrieben werden. Gerade im ländlichen Raum kann die Nutzung eines Wirtschaftswegs, aber auch eines privaten Ackers dazu führen, dass beim Breitbandausbau Kilometer eingespart werden können. In der Konsequenz geht es damit schneller und kostengünstiger voran.